

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 35/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

BKK Gesundheit,
Wiener Platz 6, 01069 Dresden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juni 2006 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 24. Januar 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

- 1 Der bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten freiwillig versichert gewesene Kläger ist mit seinem Begehren, Krankengeld für die Zeit vom 28. August 2003 bis zum 15. Dezember 2004 zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat ua ausgeführt, es bedürfe keiner Entscheidung, ob die ab 26. August 2003 nach ärztlicher Bescheinigung Arbeitsunfähigkeit (AU) bedingende Krankheit F 41.2 zu der bis zum 25. August 2003 AU bewirkenden Krankheit I 10 hinzugetreten oder erstmalig am 26. August 2003 aufgetreten sei und eine neue Arbeitsunfähigkeit begründet habe. Im ersten Fall sei der Anspruch auf Krankengeld nach dem 27. August 2003 gemäß § 48 Abs 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch wegen der Bezugsdauer von 78 Wochen erschöpft gewesen. Im zweiten Fall sei der Kläger bei der Neuerkrankung satzungsmäßig mangels eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses nicht mehr mit Anspruch auf Krankengeld versichert gewesen (Urteil vom 24. Januar 2006).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache, der Rechtsprechungsdivergenz und des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 1, 2 und 3 SGG).
- 4 1. Soll die Revision nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassen werden, muss in der Beschwerdebegründung die grundsätzliche Bedeutung dargelegt werden (vgl § 160 Abs 2 Satz 3 SGG). Hierzu ist es erforderlich, eine Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt und dass die Rechtsfrage klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist, dh sie im Falle der Zulassung der Revision entscheidungserheblich wäre (vgl dazu zB Senat, Beschluss vom 14. November 2005 - B 1 KR 74/05 B -; Beschluss vom 22. Juni 2005 - B 1 KR 2/04 B -; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3 mwN). Daran fehlt es. Die Beschwerde formuliert schon weder ausdrücklich noch hinreichend klar erkennbar sinngemäß eine Rechtsfrage.
- 5 2. Soweit die Beschwerde eine Vielzahl von Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) mit ihren Fundstellen in den amtlichen Sammlun-

gen aufführt und rügt, das LSG habe diese Entscheidungen nicht beachtet oder dagegen verstoßen, wird eine Rechtsprechungsdivergenz (Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gemäß dargelegt. Hierzu müssen nämlich entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze im LSG-Urteil einerseits und in einer höchstrichterlichen Entscheidung andererseits gegenübergestellt und Ausführungen dazu gemacht werden, weshalb beide miteinander unvereinbar seien (vgl. *Senat, Beschluss vom 14. März 2006 - B 1 KR 122/05 B - RdNr 8 mwN*). An welcher Stelle des Urteils das LSG einen abstrakten Rechtssatz aufgestellt haben sollte, der im Gegensatz zu einem solchen des BSG oder des BVerfG steht und aus dem das Bedürfnis nach Herbeiführung von Rechtseinheit in einem Revisionsverfahren abgeleitet werden kann, ist nicht ersichtlich. Das Beschwerdevorbringen ist vielmehr primär auf die Rüge gerichtet, das LSG habe bestimmte rechtliche Maßstäbe aus der Judikatur des BVerfG und des BSG nicht beachtet. Das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde dient indessen auch bei der Berufung auf den Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht dazu, lediglich die von einem Beschwerdeführer angezweifelte sachliche Richtigkeit und inhaltliche Vollständigkeit der Begründung des LSG durch das BSG überprüfen zu lassen.

- 6 3. Die Beschwerde genügt den Begründungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG auch nicht, soweit sie rügt, das LSG habe gegen den Grundsatz der Amtsermittlung und das Gebot verstoßen, rechtliches Gehör zu gewähren, sowie gegen § 109 SGG und § 128 SGG. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss in der Beschwerdebegründung der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Daran fehlt es. Die Rüge des Verstoßes gegen § 109 SGG und § 128 Abs 1 Satz 1 SGG bezeichnet schon nicht einen Verfahrensfehler, auf den nach der dargelegten gesetzlichen Bestimmung eine Verfahrensrüge gestützt werden kann. Die Rüge der Verletzung des § 103 SGG bezieht sich nicht auf einen Beweisantrag, insbesondere nicht auf einen in der Sitzungsniederschrift protokollierten oder im Tatbestand des angegriffenen Urteils aufgeführten Antrag (zu diesem Darlegungserfordernis vgl. allgemein BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20; BSG SozR 1500 § 160 Nr 64). Die Bezeichnung eines solchen Antrags war auch gerade angesichts dessen erforderlich, dass der im Termin zur mündlichen Verhandlung durch seinen bevollmächtigten Rechtsanwalt vertretene Kläger ausweislich des Inhalts der Sitzungsniederschrift und des LSG-Urteils nur einen Sachantrag gestellt hat.
- 7 Schließlich fehlt es auch an der hinreichenden Darlegung des Verfahrensfehlers eines Verstoßes gegen das Gebot, rechtliches Gehör zu gewähren. Insoweit rügt die Beschwerde, nur der Prozessbevollmächtigte des Klägers, nicht aber der Kläger selbst habe eine Mitteilung vom Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG erhalten. Damit hat die Beschwerde einen



Verfahrensfehler nicht bezeichnet. Nach § 153 Abs 1 SGG iVm § 110 Abs 1 Satz 1 SGG bestimmt der Vorsitzende Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung und teilt sie den Beteiligten in der Regel zwei Wochen vorher mit. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so sind die Mitteilungen des Gerichts an ihn zu richten (§ 73 Abs 3 Satz 1 SGG). Wieso das Gericht gegen das Gebot rechtlichen Gehörs verstoßen hat, obwohl es den gesetzlichen Verfahrensvorschriften gefolgt ist, hat die Beschwerde nicht näher ausgeführt.

- 8 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (vgl § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).
- 9 5. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

